

Von Rechtsanwalt Thomas Better, KBHT Neuss

Transparenzregister: Geschäftsleiter müssen ihre Gesellschafter ausforschen

In Umsetzung der EU-Geldwäsche-Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber das sogenannte elektronische Transparenzregister eingeführt. In dem öffentlichen Register sollen Behörden und sonstige Berechtigte mühelos feststellen können, welche natürliche Personen „hinter“ juristischen Personen und Personengesellschaften als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte stehen. Es besteht dringender Handlungsbedarf für Geschäftsleiter.

Denn es wird den Geschäftsleitungen der betroffenen Gesellschaften (z. B. GmbH, KG, OHG, Stiftungen, nicht jedoch GbR) gesetzlich auferlegt, dem Transparenzregister zuzuliefern. Konkret bedeutet dies für Sie: tiefgehende Informationen über die eigenen Gesellschafter einholen und diese dem Transparenzregister mitteilen (Stichtag war bereits der 1. Oktober 2017). Geforderter Datenumfang für jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art (z. B. Kapitalbeteiligung, Stimmrecht, gesetzlicher Vertreter, Treuhandverhältnis usw.) und Umfang (sprich Anteil) des wirtschaftlichen Interesses.

Strafen bis zu einer Million Euro

Wirtschaftlich Berechtigter in diesem Sinne ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (Treuhand- oder Nießbrauchsverhältnisse, Unterbeteiligungen etc.) mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert – auch durch Sonderstimmrechte oder Stimmrechtsbindungsvertrag – oder durch andere Weise Kontrolle ausüben kann. Die Gesellschafter bzw. die wirtschaftlich Berechtigten haben die Pflicht, ihrer Geschäftsleitung die erforderlichen Angaben preiszugeben. Die Überprüfung des oder der wirtschaftlichen Berechtigten muss zudem regelmäßig, mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

Sofern Angaben über die wirtschaftlich Berech-

tigten, z.B. durch die Gesellschafterliste einer GmbH, bereits **elektronisch** in einem öffentlichen Register (z.B. Handelsregister) hinterlegt sind, entfällt die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister. Da die Registergerichte alle Dokumente erst seit 1. Januar 2007 elektronisch erfassen, sind ältere Dokumente jedoch nicht elektronisch abrufbar.

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten können schon bei leichtfertigen Verstößen mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen mit bis zu einer Million Euro geahndet werden.



Geschäftsleiter müssen bei ihren Gesellschaftern genau hinschauen, wenn sie die Auflagen des Transparenzregisters erfüllen wollen.

Unsere Empfehlung

Prüfen Sie umgehend, ob Gesellschafter mit mehr als 25% Beteiligung oder Kontrolle bereits im Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register bekannt gegeben sind und diese Information elektronisch abrufbar ist. Andernfalls besteht eine umgehende Verpflichtung einer Mitteilung an das neue Transparenzregister. Weitere Informationen finden Sie unter www.transparenzregister.de. Gerne unterstützt und berät Sie Ihr KBHT-Berater bei der Umsetzung.

Editorial



Michael Kalus, WP / StB,
Partner bei KBHT Kalus + Hilger

Liebe Leserin, lieber Leser,

„In der Kunst ist Aufrichtigkeit keine Frage des Willens, sondern der Begabung.“ Diese Ansicht des britischen Schriftstellers Aldous Huxley haben – so zeigen es die „Paradise Papers“ einmal mehr – einige Unternehmen samt deren Berater auf die Steuergestaltung umgemünzt.

Das neue elektronische Transparenzregister soll jetzt dabei helfen, den kriminellen Steuervermeidern auf die Schliche zu kommen. Das Register, in dem fast alle Unternehmen ihre Gesellschafterstrukturen offenlegen müssen, ist jedoch auch ein neues Bürokratiemonster, das obendrein noch reichlich Spielraum für Wirrnisse lässt.

Doch egal, wie man das Register bewertet, es bleibt mehr denn je dabei: Steuervergehen lohnen sich nicht auf lange Sicht. Wahre Steuervorteile gibt es nur durch kluge Beratung, nicht durch Betrug. Für diesen Grundsatz steht KBHT seit Anbeginn.

KBHT erhält „wichtigsten Preis des deutschen Mittelstands“

Für den Deutschen Mittelstandspreis kann man sich nicht bewerben, man muss nominiert werden. Die Neusser Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von KBHT Kalus + Hilger gehörten im Februar 2017 zu den bundesweit 4.923 nominierten Unternehmen. Anschließend haben die Juroren die Nominierten intensiv geprüft. Ergebnis: Obwohl KBHT Kalus + Hilger zum ersten Mal auf der Nominierungsliste stand, gelang es auf Anhieb, Finalist in der Region NRW zu werden. Der Preis wurde im September im Düsseldorfer Maritim-Hotel im Rahmen eines feierlichen Balls übergeben.

Geprüft wurde, wie die Teilnehmer in den Kategorien „Gesamtentwicklung des Unternehmens“, „Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen“, „Innovation“, „Engagement in der Region“ und „Service und Kundennähe“ aufgestellt sind. In der Laudatio hieß es: „KBHT versteht die Kunst,

alle Instrumente der Unternehmensentwicklung zu spielen. Gute und effiziente Ausbildung sichern die Spezialisten von morgen. Der Mensch steht in der Beratung im Vordergrund.“

Als Teilnehmer an der feierlichen Preisverleihung freuten sich die KBHT-Partner Thorsten Schellenberg und Michael Kalus: „Es ist für uns eine große Ehre, diese begehrteste Wirtschaftsauszeichnung Deutschlands stellvertretend für alle Partner und Mitarbeiter der KBHT-Gruppe entgegenzunehmen. Bei aller Arbeit, die mit der Teilnahme am Wettbewerb verbunden war, hätten wir nicht damit gerechnet, bereits beim ersten Mal ausgezeichnet zu werden.“

Weitere Informationen über die von der „Oskar-Patzelt-Stiftung“ seit 1995 jährlich verliehene Auszeichnung finden Sie im Internet unter www.mittelstandspreis.com.



Der Neusser Landrat Hans-Jürgen Petrauschke gratulierte den KBHT-Partnern Michael Kalus und Thorsten Schellenberg (v.l.) als Finalisten des Deutschen Mittelstandspreises.

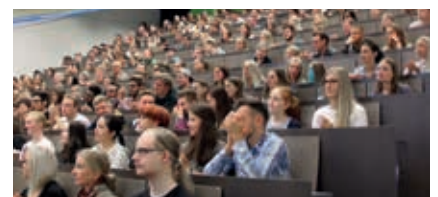
KBHT bleibt Nr. 1 am Niederrhein

KBHT ist weiterhin die größte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfer-Kanzlei am Niederrhein. Das regionale Business-Magazin „NIEDERRHEIN-MANAGER“ hatte in seiner Ausgabe 08/2017 die größten Beratungsunternehmen am Niederrhein ermittelt. Ausschlaggebend für die Einordnung im Ranking waren die Zahl der Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. Es wurden nur Unternehmen berücksichtigt, die ihren Hauptsitz in der Region Niederrhein (Krefeld, Mönchengladbach, Rheinkreis Neuss, Kreise Viersen, Kleve und Wesel) haben. Deutschlandweit gehört KBHT zu den Top-50-Kanzleien.

Beteiligung des Staates an den Studienkosten der Kinder

Wenn die Kinder zum Studium aus dem Haus ziehen, müssen die Eltern oft eine Finanzierungshilfe leisten. Der Staat lässt die Eltern hierbei jedoch ziemlich alleine, denn Eltern können diese Kosten nur bis zu 924 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Ein Finanzgericht hat jetzt eine interessante Gestaltungsmöglichkeit anerkannt für Eltern, die positive Einkünfte aus einer Immobilienvermietung erzielen. Die Eltern können an der Immobilie durch notariellen Vertrag einen Nießbrauch zu Gunsten des studierenden Kindes übertragen („Zuwendungs-nießbrauch“) – dies auch zeitlich begrenzt. Der Effekt: Nicht mehr die Eltern müssen dann die positiven Einkünfte versteuern, sondern das stu-

dierende Kind. Für dieses ist jedoch eine Steuerzahlung unwahrscheinlich, erstens wegen des eigenen Grundfreibetrages, zweitens wegen des möglichen Sonderausgabenabzugs für die eigene Berufsausbildung. Ihr KBHT-Berater informiert sie gerne über die Details.



Eltern können den Finanzämtern dabei helfen zu erkennen, dass Bildung Thema Nr. 1 ist.

Geschickte Nutzung von Leasing-Sonderzahlungen



Gewusst wie: Schöne Dienstwagen können privat günstig gefahren werden.

Freiberufler und Gewerbetreibende, die ihren Gewinn per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, können ein interessantes Steuersparmodell im Zusammenhang mit dem Leasing von vor allem hochwertigen Firmenwagen nutzen. Wird ein Leasingvertrag z.B. im Dezember abgeschlossen, bei dem eine hohe Leasingsonderzahlung geleistet wird, kann die gesamte Sonderzahlung als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wegen der hohen Sonderzahlung fallen die anschließenden monatlichen Raten dann sehr gering aus (z.B. nur noch 100 Euro). Für die zu versteuernde private KFZ-Nutzung kann dann statt der bei hohen Listenpreisen sehr teuren „1%-Methode“ die sogenannte Kostendeckelung angewendet werden: Statt der monatlich 1% des Listenpreises von z.B. 110.000 Euro (= 13.200,- p.a. zu versteuernde Betriebseinnahme) muss dann für die Privatnutzung nur die Summe aller Kosten versteuert werden, die wegen der niedrigen monatlichen Leasingrate z.B. nur 4.000 Euro pro Jahr betragen. Gerne ermittelt Ihnen Ihr KBHT-Berater den persönlichen Steuervorteil dieser Gestaltung.

Wenn ein Familienbetrieb mit Sinn fürs Neue eine Probefahrt im Tesla macht...



Ohne Frage das Aushängeschild der Auto-Center-Rheinland GmbH: Seit 2015 ist das Familienunternehmen eine zertifizierte Tesla-Reparatur-Werkstatt.

Ein traditionelles Familienunternehmen ist stets auf der Suche nach den neuesten Innovationen – was auf den ersten Blick wie ein Widerspruch klingt, ist bei Auto-Bayertz und der Auto-Center-Rheinland GmbH (ACR) gelebter Alltag. „Für mich sind genau diese Attribute, die Kombination aus traditionellen Leitlinien und Offenheit für technologische Innovationen, die logischen Ergänzungen zueinander, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben“, findet Timo Bayertz, kaufmännischer Leiter der beiden Düsseldorfer Unternehmen. Die ACR ist als eine von deutschlandweit nur elf zertifizierten Tesla-Reparatur-Werkstätten besonders erfolgreich: So konnte der Umsatz allein in den vergangenen zwei Jahren verdreifacht werden. Ein Erfolg, der nicht von ungefähr kommt.

Damals noch unter anderer Firmierung, gründete Großvater Willy Bayertz die KFZ-Werkstätte 1945. Dessen Sohn Dieter übernahm 1972 den väterlichen Betrieb und gründete später die heutige Auto-Bayertz GmbH. Die Kfz-Werkstatt hat sich auf die komplette Schadenabwicklung für Kunden aus dem Massengeschäft wie Versicherungen und Leasing-Gesellschaften spezialisiert. Um den Privatkunden wieder im alleinigen Fokus zu haben, folgte 2009 die Gründung der Auto-Center-Rheinland-GmbH, in die die Expertise aus dem standardisierten Großkundengeschäft einfließt.

Jetzt in der dritten Generation analysierte Gründerenkel Timo Bayertz die Zeichen der Zeit erneut: ausgeprägtes Umweltbewusstsein, verbunden mit dem konkreten Wunsch nach

mehr Energieeffizienz. Bayertz ließ daher seine Werkstätten komplett energiesparend umbauen – von der LED-Beleuchtung über Wärmehückgewinnung und Photovoltaikanlagen bis zum Einsatz von Elektrofahrzeugen im eigenen Fuhrpark.

Eine Probefahrt in einem Tesla erwies sich für die Bayertz-Familie als Glücksfall. Der Tesla-Vertreter und Timo Bayertz kamen bei der Probefahrt zunächst ins Plaudern, dann schon ins Pläneschmieden. Denn Tesla suchte zu diesem Zeitpunkt eine Partner-Werkstatt. Timo Bayertz packte die Chance beim Schopf und brachte den Partnerdeal mit dem US-amerikanischen Tech-Riesen in trockene Tücher. Zunächst bedeutete die Tesla-Partnerschaft vor allem ein großes Investment in die Werkstätte sowie intensiven Schulungsaufwand. „Bei uns stehen persönlicher Service und die vollumfängliche Aufklärung zum Fahrzeug und zur Rechtsbetreuung an erster Stelle“, so Timo Bayertz.

Der 28-Jährige schätzt vor allem – auch intern – den persönlichen und kollegialen Umgang. Das Attribut „familiär“ wird tatsächlich gelebt. Die meisten langjährigen Mitarbeiter kennt er daher schon von klein an. Nach BWL-Studium und einem halbjährigen Bank-Intermezzo stieg er dann in den Familienbetrieb ein. Vater Dieter über seinen Sohn: „Er ist äußerst interessiert an allem und offen für das Neue, kombiniert mit einer sehr strukturierten und analytischen Arbeitsweise.“

Was die gesamte Familie überdies seit je her

prägt, ist die Liebe zum Sport. Seit Anfang der 90er-Jahre ist Bayertz als Sponsor bei Fortuna Düsseldorf aktiv. Die Familie besucht nahezu jedes Heimspiel. Diverse Trikots auch aus Charity-Auktionen zieren die Wände der Werkstattbüros.

Die Liebe zum Sport, energieeffiziente und optimierte Prozesse, Umweltbewusstsein und stets der Blick für Innovationen charakterisieren die Kultur in den Bayertz-Unternehmen. So erscheint es fast logisch, dass Timos Bruder Nicolas, neben Vater Dieter ebenfalls Geschäftsführer von Auto-Bayertz, gemeinsam mit einem Schulfreund eine onlinebasierte Software zur Prozessoptimierung und Projektmanagement entwickelt hat. Aus dem Software-Projekt, zunächst für den eigenen Betrieb gedacht, ist mittlerweile die Firma PlanSo GmbH geworden, deren Programme nicht nur in der KFZ-Branche laufen, sondern auch beispielsweise in Physiotherapie-Praxen.

Wechsel zu KBHT wegen Digitalkompetenz und Rundum-Beratung

KBHT begleitete unter anderem die lizenzrechtliche Ausgründung in die PlanSo. Timo Bayertz: „Wir schätzen vor allem auch die hohe Digitalkompetenz an KBHT, die perfekt zu unseren digitalisierten Unternehmen passt.“ Natürlich setzen die Bayertz-Unternehmen in ihrer Buchhaltung das DATEV-Programm Unternehmen-Online ein. „Aufgrund einer Empfehlung sind wir im vergangenen Jahr zu KBHT gewechselt, weil KBHT unser unternehmerisches Tempo mitgehen und unsere Erwartungen an eine proaktive Rundum-Beratung erfüllen kann.“ Der zuständige KBHT-Partner ist Volkher Schlegel.

Weitere Informationen über die Auto-Bayertz GmbH und die Auto-Center-Rheinland GmbH unter www.auto-bayertz.de und www.auto-center-rheinland.de.



Timo Bayertz (28), kaufmännischer Leiter der Auto-Bayertz GmbH und der Auto-Center-Rheinland GmbH.

Handlungsbedarf bei Gesellschafterdarlehen und persönlichen Bankbürgschaften

Ein Alltagsgeschäft: Ein Gesellschafter (Beteiligung größer 1%) verschafft seiner GmbH zusätzliche Liquidität, indem er ihr ein Gesellschafterdarlehen gewährt oder eine persönliche Bürgschaft für ein Bankdarlehen übernimmt. Gerät die GmbH später in die Krise und muss Insolvenz anmelden, wird der Gesellschafter entweder sein Darlehen los oder von der Bank als Bürge in Anspruch genommen.

Bisher konnte er den dadurch entstehenden Verlust in der Regel zumindest zu 60% steuerlich geltend machen. Leider hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11. Juli 2017 diese Rechtsprechung geändert: Ab sofort können solche

Verluste steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Für bis zum 27. September 2017 gewährte Gesellschafterdarlehen bzw. Bürgschaften



Die neue Gefahr: Der BFH entzieht der Gesellschafter-Liquidität im Insolvenzfall die Verlustanerkennung.

ten hat der BFH unter bestimmten Umständen eine Vertrauensschutzregelung getroffen.

GmbH-Gesellschafter müssen jetzt daher überprüfen, ob ihre „alten“ Finanzierungshilfen (Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften) unter die Vertrauensschutzregelung fallen. Für alle neuen Finanzierungshilfen muss geprüft werden, ob sie besser als sogenannte „Einlagen“ konzipiert werden können. Diese „Einlagen“ des Gesellschafters in seine GmbH können nämlich auch nach der Rechtsprechungsänderung im Verlustfall steuerlich geltend gemacht werden. Die KBHT-Rechtsanwälte und -Steuerberater können Sie dabei gerne unterstützen.

Staatlicher Rückenwind für die betriebliche Altersversorgung

Der Staat will die private Altersvorsorge über den Weg der betrieblichen Altersversorgung (BAV) weiter stärken. Hier ein kurzer Überblick über drei interessante Punkte, die sich ab Jahresbeginn 2018 ändern:



Für einen sorgenfreien Lebensabend braucht es eine auskömmliche Rente. Der Staat fördert ab 2018 die BAV in erweitertem Umfang.

Höhere Steuerfreiheitsgrenze: Steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers (oder sogenannte Gehaltsumwandlungen durch den Arbeitnehmer) für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen können in Zukunft in Höhe von bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze zu Rentenversicherungen steuerfrei geleistet werden; dies entspricht für 2018 ca. 6.240 Euro jährlich (bisher 4.848 Euro). Für die Sozialver-

sicherungsfreiheit bleibt es aber bei der Grenze von 4% der Beitragsbemessungsgrenze.

Abfindungen: Erhält ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, kann hiervon nunmehr ein höherer Betrag steuerfrei in Altersversicherungen eingezahlt werden: bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit der Anzahl der Beschäftigungsjahre (max. 10 Jahre). Vorteil für den Arbeitnehmer: Die Abfindung ist dann nicht steuerpflichtig. Erst bei Auszahlung der Rente ist diese zu versteuern.

Geringverdiener: Zahlt der Arbeitgeber zusätzlich zum vereinbarten Gehalt Beiträge für die Altersversorgung zwischen 240 und 480 Euro jährlich, erhält er vom Staat 30% dieser Beträge zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt bürokratiearm direkt mit der Lohnsteuer-Anmeldung. Diese Regelung gilt nur für Geringverdiener (darunter auch Teilzeitkräfte) mit einem Gehalt bis zu 2.200 Euro je Monat. Dieser staatliche Zuschuss ist besonders interessant für die (Teilzeit)-Beschäftigung von Angehörigen. Die späteren Versorgungsleistungen gehören dann jeweils zu den beim Empfänger voll steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften.

Wertpapiergeschäfte nur noch mit Unternehmenskennung

Kapitalgesellschaften und juristische Personen, die Wertpapiere kaufen oder verkaufen wollen, können dies ab 1. Januar 2018 nur noch dann tun, wenn sie sich gegenüber ihrer Bank mit einer speziellen Identifikation „ausweisen“ können: der LEI (Legal Entity Identifier). Diese Rechtsträger-Kennung wurde von der EU nach der Finanzkrise eingeführt, um den Aufsichtsbehörden die Überwachung von Finanzmarktteilnehmern – darunter auch grundsätzlich alle Unternehmen, die Wertpapiergeschäfte tätigen – zu erleichtern.

Der LEI-Code ist eine zwanzigstellige alphanumerische Unternehmenskennung, die als internationaler Standard für Unternehmen des Finanzmarkts etabliert wird. Jeder LEI-Code wird einmalig vergeben und ermöglicht eine weltweite Zuordnung zu einem konkreten Unternehmen. Der LEI-Code muss kostenpflichtig beantragt werden. Ihr KBHT-Berater unterstützt Sie gerne, um diesen weiteren bürokratischen Akt zu bewältigen.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
KBHT Kalus + Hilger
Europadamm 4, 41460 Neuss

Verantwortlich: Michael Kalus
www.kbht.de

Gestaltung: ZEICHENSAELE GmbH
Druck: Teamdruck, Neuss
© KBHT Kalus + Hilger

Möchten Sie das KBHT-Magazin einer weiteren Person kostenlos zukommen lassen? Kurze E-Mail genügt an: redaktion@kbht.de.